



## ***Das neue Kartellrecht***

### ***Vor- und Nachteile für Unternehmen***

#### ***Kartellrecht am Prüfstand***

Die Kartellgesetznovelle, analysiert von Astrid Ablasser-Neuhuber und Gerhard Fussenegger

#### ***Polens neue Energie-Regeln***

Wolf Theiss-Experte Siegfried Seewald berichtet

#### ***Vorsicht bei IT-Aufsicht***

Ein neues OGH-Urteil zwingt Unternehmen zu mehr Kontrolle von Mitarbeitern und Kunden

#### ***LL.M.-Studium Vertragsrecht***

Die Donau-Uni baut ihr Angebot für Juristen aus

27. März 2013

## Inhalt

- Die Kartellgesetznovelle bringt für Unternehmen in einigen Bereichen Erleichterungen, doch gleichzeitig auch deutliche Verschärfungen, etwa was die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen betrifft.* 3
- Eine aktuelle OGH-Entscheidung setzt österreichische Unternehmen bei der Überwachung ihrer IT-Infrastruktur unter Zugzwang: Sie haften andernfalls möglicherweise für EDV-Vergehen sowohl von Mitarbeitern wie von Kunden.* 7
- Polen plant eine Umgestaltung seiner Einspeiseregeln für Energie; auch aktuelle Gerichtsurteile sorgen für Aufsehen* 9
- Die Donau-Uni Krems führt ein LL.M.-Studium für Vertragsrecht ein; es ist ihr zweites Postgraduate-Studium für Juristen nach dem schon bestehenden LL.M. in Banken- und Kapitalmarktrecht.* 11

### Offenlegung:

Recht.Extrajournal.Net ist ein aktuelles journalistisches Nachrichtenportal zu Rechtsthemen. Es wendet sich an Laien wie Profis und veröffentlicht Neuigkeiten zum Recht. Recht.Extrajournal.Net Dossier enthält in Magazinform vertiefende Meldungen zu bestimmten Themenkomplexen.

### Medieninhaber:

Astarte Media KG  
Sillerplatz 3  
A-1130 Wien, Austria  
Firmenbuchnummer: FN 243466 P  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien  
Tel.: +43 (0) 664 13 25 024  
Fax: +43 (1) 88 70 129  
Herausgeber und Geschäftsführung:  
Mag. Gerald Stefan  
Redaktion:  
Axel Stefan

### Kontakt per E-Mail:

recht(AT)extrajournal.net

### Haftungsausschluss, weitere Angaben:

Die Informationen auf Recht.Extrajournal.Net und in Recht.Extrajournal.Net Dossier geben nur allgemeine Grundzüge wieder. Sie sind nicht zur Rechtsberatung geeignet und sollen eine solche auch nicht ersetzen. Wir übernehmen trotz größter Sorgfalt keine Gewähr für inhaltliche Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der dargebrachten Informationen. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen. Entgeltliche Einschaltungen (Inserate) sind gemäß Mediengesetz gekennzeichnet.

### Grundlegende Richtung des Mediums:

Wir informieren so zeitnah und objektiv wie möglich über Ereignisse, Entwicklungen und Trends in Anwaltschaft, Rechtspflege und Gesetzgebung.

### Link zu Recht.Extrajournal.Net:

<http://recht.extrajournal.net/>



Astrid Ablasser-Neuhuber und Gerhard Fussenegger von bpv Hügel

© bpv Hügel

## Gastbeitrag

# Kartellgesetznovelle: Vorteil oder Nachteil?

**Astrid Ablasser-Neuhuber und Gerhard Fussenegger von bpv Hügel stellen die Frage, ob Österreichs Kartellgesetznovelle für Unternehmen Vorteile oder Nachteile bringt.**

Am 1. März 2013 ist eine umfassende Kartellrechtsnovelle in Österreich in Kraft getreten, die auf Basis des im Dezember 2012 angenommenen Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetzes 2012 („Ka-WeRÄG 2012“) umfangreiche Neuheiten für das Kartellrecht in Österreich vorsieht.

Betroffen von den Änderungen sind hier konkret das Kartellgesetz („KartG“) und das Wettbewerbsgesetz (WettbG) als einschlägige Normen (daneben gibt es noch, durch die Novelle bedingte, Anpassungen im UWG). Die Änderungen folgen

vielfach entsprechenden Vorgaben des unionsrechtlichen und deutschen Kartellrechts.

Wesentliche Bestandteile der Reform sind vor allem:

- Eine Ausweitung der Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde („BWB“) im Hinblick auf ihre Ermittlungsbefugnisse,
- Maßnahmen, die die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus Kartellverstößen bei Zivilgerichten erleichtern sollen,
- Eine Neudefinition von Bagatellkartellen (dh, Kartelle, die nicht vom Kartellverbot umfasst sind),
- Neue verringerte Marktanteils-

schwelen im Hinblick auf den Verdacht einer kollektiven Marktbeherrschung und,

- Falls vom Anmelder gewünscht, neue Fristen in der Fusionskontrolle

Auf diese Punkte soll im Folgenden kurz im Einzelnen eingegangen werden.

### **Ermittlungsbefugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde**

In Bezug auf die wesentlich erweiterten Befugnisse bei Hausdurchsuchungen kann die BWB nunmehr (immer unter entsprechenden Voraussetzungen) erst-

mals Räume versiegeln. Dokumente beschlagnahmen und von allen Vertretern oder Beschäftigten des Unternehmens auch substantielle Erläuterungen verlangen, „die mit Gegenstand und Zweck der Ermittlungen in Zusammenhang stehen“.

Wesentliche Änderung im Hinblick auf Hausdurchsuchungen ist aber, dass das Recht der Unternehmen, Widerspruch beim Kartellgericht gegen die Einsichtnahme in bzw. Beschlagnahme von Dokumenten einzulegen, die nicht vom Untersuchungszweck gedeckt sind, in Zukunft massiv eingeschränkt wird.

Erstens müssen Dokumente, hinsichtlich derer Widerspruch eingelegt wird, **einzelnen bezeichnet** werden, was sich in der Praxis oft als sehr schwierig erweisen könnte, zweites, und das ist entscheidend, kann sich das Unternehmen in Zukunft auch nur mehr auf **allgemein gültige Verteidigungsrechte nach der StPO**, wie zB Verschwiegenheitspflichten, berufen (gerade aber der Verweis auf das Selbstbezüglichungsverbot nach der StPO wurde nicht aufgenommen).

Hintergrund dieser Änderung ist, dass das Kartellgericht, das bis zur Reform auf Antrag verpflichtet war, jedes einzelne Dokument inhaltlich darauf zu überprüfen, ob dieses vom Untersuchungsgegenstand gedeckt war, dieser Pflicht aus Kapazitätsgründen nicht nachkommen konnte. Für die Unternehmen bedeutet diese Änderung allerdings eine **massive Beschränkung der Verteidigungsrechte**.

So wird es in Zukunft für Unternehmen wohl erheblich schwieriger, die Einsichtnahme in Dokumente, die zwar auch auf kartellrechtliche Problematiken verweisen, jedoch nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt sind, zu verhindern.

In Bezug auf **Auskunftsverlangen** war bislang nur das Kartellgericht berechtigt, Unternehmen Auskunftsverlangen aufzuerlegen, die mit einer Sanktion bei nicht bzw. nicht ausreichender Beantwortung verbunden waren. Nunmehr kann die BWB Unternehmen zur Erteilung von Auskünften, aber auch **zur Vorlage von Unterlagen per Bescheid verpflichten** und - sollten die betroffenen Unternehmen diesem Bescheid nicht nachkommen - hier auch Bußgelder bis zu EUR 75.000 verhängen.

Die Bescheide können danach beim UVS Wien, mit Einführung der Verwaltungsgerichte ebendort, angefochten werden. Das Kartellgericht ist damit mit Auskunftsverlangen nicht mehr befasst.

### **Maßnahmen zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen**

Ein wesentliches Ziel der Reform ist es, der ständig steigenden Anzahl von Geschädigten aus Kartellverstößen, die ihren **Schaden zivilrechtlich geltend machen** wollen, die **Durchsetzung ihrer Ansprüche** zu ermöglichen.

So sind diesem Ansatz folgend in Zukunft Zivilgerichte an Entscheidungen der Kartellbehörden im Hinblick auf Rechtswidrigkeit und

Verschulden des inkriminierenden Verhaltens gebunden. Diese Bindung betrifft sowohl Entscheidungen der EU-Gerichte, der EU-Kommission aber auch Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden (wie zB das Bundeskartellamt in Deutschland). Darüber hinaus ist nun auch gesetzlich geregelt, dass die Verjährung von Schadenersatzansprüchen aus Kartellverstößen erst 6 Monate nach rechtskräftigem Abschluss des entsprechenden Verfahrens endet.

Aus Sicht geschädigter Unternehmen ist sicher auch zu begrüßen, dass zumindest der wesentliche Inhalt der Entscheidungen des Kartellgerichts künftig **zu veröffentlichen** ist (bisher werden Entscheidungen des Kartellgerichts in erster Instanz nur sehr selten veröffentlicht). Bei am Kartell beteiligten Unternehmen, die bislang darauf vertrauen konnten, dass - zumindest im Hinblick auf Verfahren, die nicht an den OGH (als Kartellobergericht) gehen - nicht zu viele Details des Verstoßes an die Öffentlichkeit gelangen, wird sich die Freude über diese Änderung in Grenzen halten.

### **Bagatellkartell**

Zweischneidig ist aus Sicht der Unternehmen auch die Änderung der sogenannten Bagatellkartellausnahme, die für kartellrechtswidriges Verhalten eine Ausnahme von der Anwendung des Kartellrechts vorsieht, wenn bestimmte Marktanteilsschwellen nicht überschritten werden.

Zwar wurden – den Vorgaben



## **ANWÄLTE, DIE IHRE SPRACHE SPRECHEN**

DLA Piper ist überall dort, wo Sie tätig sind. Wir setzen auf globale Stärke durch lokale Kompetenz und bieten Rechtsberatung mit 4.200 Anwälten in mehr als 30 Ländern in Europa, dem Nahen Osten, Asien, Australien sowie Nord- und Zentralamerika.

Mit regionalen Kenntnissen und internationaler Perspektive sowie einem unternehmerischen Ansatz liefern wir Ihnen zu jeder Zeit maßgeschneiderte Lösungen.

Sie profitieren von weltweiten Büros, umfassender Expertise und einem Full-Service Beratungsangebot zu jeder Zeit.

Was unseren Mandanten wichtig ist, ist auch uns wichtig.

[www.dlapiper.com](http://www.dlapiper.com)



DLA Piper ist eine globale Anwaltskanzlei. Mit 4.200 Anwälten in mehr als 30 Ländern in Europa, Nord- und Zentralamerika, Asien, Australien und dem Nahen Osten sind wir bestens positioniert, um Unternehmen weltweit in ihren rechtlichen Belangen zu unterstützen.

des EU-Rechts entsprechend - die entsprechenden **Marktanteile** von zuvor 5% auf jetzt 10% (bei sogenannten „horizontalen“ Kartellen, dh, Kartelle, an denen Unternehmer beteiligt sind, die zueinander im Wettbewerb stehen) bzw auf 15% (bei vertikalen Kartellen, dh, Kartellen, an denen Unternehmer beteiligt sind, die nicht miteinander im Wettbewerb stehen) erhöht.

Allerdings sind nun erstmals durch die Reform auch dann, wenn diese Marktanteilschwellen nicht überschritten werden, bestimmte (besonders schwerwiegende) Formen eines Kartellverstoßes, wie zB die Festsetzung der Verkaufspreise oder die Aufteilung der Märkte, nicht mehr von der Anwendung des Kartellrechts bzw Ahndung durch das Kartellrecht ausgenommen.

Dies kann bei strenger Gesetzesauslegung (und unter Außerachtlassung einer gewissen „Spürbarkeit“) in Überzeichnung etwa dazu führen, dass zwei Bäckereien, die die Preise für ihre Handsemmeln absprechen, einen Verstoß gegen das Kartellgesetz begehen und dafür auch bebußt werden.

Von größerer Bedeutung in der Praxis könnte allerdings sein, dass die neue Regelung (wiederum die ohnedies nur schwer nachweisbare Spürbarkeit außeracht lassend) nunmehr auch bei an und für sich harmlosen und nicht in Betrugsabsicht eingegangenen **Kooperationen** relevant sein könnte (zB zwei Betriebe kooperieren aus Logistikgründen offen miteinander und erstellen

ein gemeinsames Preisangebot).

### **Verringerung der Marktanteilsschwelle für vermutete kollektive Marktbeherrschung**

Eindeutig zum Nachteil der Unternehmen wirkt sich auch die **Senkung der gesetzlich festgelegten Marktanteile** aus, bei deren Überschreiten vermutet wird, dass die betroffenen Unternehmen kollektiv marktbeherrschend sind. Der Gesetzgeber ist hier der Gesetzgebung in Deutschland gefolgt, hat jedoch übersehen, dass die Wirtschaftsstruktur im zehnmal so großen Deutschland nur schwer mit den Marktverhältnissen in Österreich vergleichbar ist. So besteht eine derartige Vermutung nunmehr bereits, wenn drei (oder weniger) Unternehmern am sachlich relevanten Markt einen Marktanteil von mindestens 50 % haben oder 5 (oder weniger) Unternehmen einen Anteil von mindestens zwei Dritteln am Markt haben.

Diese Novellierung nach unten hat aber weitreichende Auswirkungen in der Praxis, da der Beweis bzw Nicht-Beweis einer kollektiven Marktbeherrschung (die für sich unabdingbare Voraussetzung eines kollektiven Marktmissbrauchs ist) nur sehr schwer zu führen ist, in Zukunft aber die Unternehmen, die diese verringerten Marktanteilsschwellen überschreiten nunmehr selbst beweisen müssen, dass sie nicht kollektiv marktbeherrschend sind.

### **Möglichkeit der Verlängerung der Prüfungsfristen in der Fusionskontrolle**

Im Bereich der Fusionskontrolle wurden die bisherigen Umsatzzwellschwellenwerte, bei deren Überschreiten eine Transaktion bei den Wettbewerbsbehörden in Österreich anzumelden ist, beibehalten.

Neu ist, dass nunmehr auf Wunsch des Anmelders sowohl die Phase I einer Zusammenschlussanmeldung (und zwar von 4 auf 6 Wochen) als auch die Phase II (und zwar von 5 auf 6 Monate) verlängert werden kann.

Insbesondere in Bezug auf die bislang sehr starre 4-Wochenfrist der Phase I könnte sich diese Änderung positiv auswirken, da anmeldenden Unternehmen damit eine erweiterte Möglichkeit eingeräumt wird, die Anmeldung zu ergänzen, zusätzliches Datenmaterial vorzubereiten, gezielt auf Marktbefragungen reagieren zu können und allenfalls Auflagen zu akzeptieren.

Abzuwarten ist allerdings auch, inwiefern die BWB diese Möglichkeit auch in unproblematischen Transaktionen als Druckmittel einsetzt, um ihre Entscheidungsfrist auf 6 Wochen zu verlängern.

*MMag. Dr Astrid Ablasser-Neuhuber ist Partnerin und Mag Gerhard Fussenegger, LL.M. ist Rechtsanwalt bei bpv Hügel Rechtsanwälte OG*



© Dörfler

IT-Rechtsexperte Markus Dörfler

## Gastkommentar

# ***OGH verlangt mehr Aufsicht bei IT-Vergehen***

***Ein Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) nimmt Unternehmen in die Pflicht, das Verhalten ihrer Mitarbeiter und eventuell Kunden im Internet genügend zu beaufsichtigen.***

Ein Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) nimmt österreichische Unternehmen in die Pflicht, das Verhalten ihrer Mitarbeiter und eventuell auch Kunden im virtuellen Raum ausreichend zu beaufsichtigen: Anlass war der Versuch eines Journalisten, im Zuge einer Recherche in das E-Mail-Konto einer fremden Person einzudringen.

Der Betroffene entdeckte den Versuch und klagte den Inhaber der IP-Adresse und nicht den direkten Täter. Der OGH entschied, dass das Medienunternehmen für das Verge-

hen mithaftet, beschreibt Markus Dörfler, Rechtsanwalt und IT-Experte, in seinem Gastbeitrag.

### **Wer ist eigentlich mein Gegner?**

Durch eine jüngst ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird diese Frage in Zukunft ein wenig leichter zu beantworten sein. Was ist passiert? Der stellvertretende Ressortleiter einer österreichischen Boulevard-Tageszeitung wollte Informationen erlangen und versuchte in ein E-Mail-Konto einer

möglicherweise in eine Causa verwickelten Person einzudringen.

Der Betroffene erkannte den Angriff und klagte den Inhaber der IP-Adresse (und nicht den konkreten „Täter“) auf Unterlassung.

Der IP-Adresseninhaber – eine Holding Gesellschaft – wehrte sich gegen die Vorwürfe und gestand zwar zu, dass der Angriff durch einen Mitarbeiter eines Tochterunternehmens erfolgt ist; dessen Verhalten sei ihr jedoch nicht zurechenbar.

Wie der Oberste Gerichtshof nunmehr entschieden hat (6 Ob 126/12s), haftet jedoch nicht nur der unmittelbare Störer (also der jeweilige Mitarbeiter), sondern auch der mittelbare Störer (hier: die Holding), was dazu führt, dass die Haftung bei Unternehmen drastisch erweitert wird, da jedermann haftet, der „die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, [...] Störhandlung zu steuern und gegebenenfalls auch zu verhindern“.

### Unternehmen werden in die Pflicht genommen

Damit wird nicht nur die Rechtsdurchsetzung für den Betroffenen leichter (dieser

muss „nur mehr“ den Inhaber der IP-Adresse ausfindig machen); Unternehmen werden damit auch in die Pflicht genommen, Maßnahmen zur Sicherung ihrer IT zu ergreifen, um der Gefahr von Unterlassungsklagen zu begegnen.

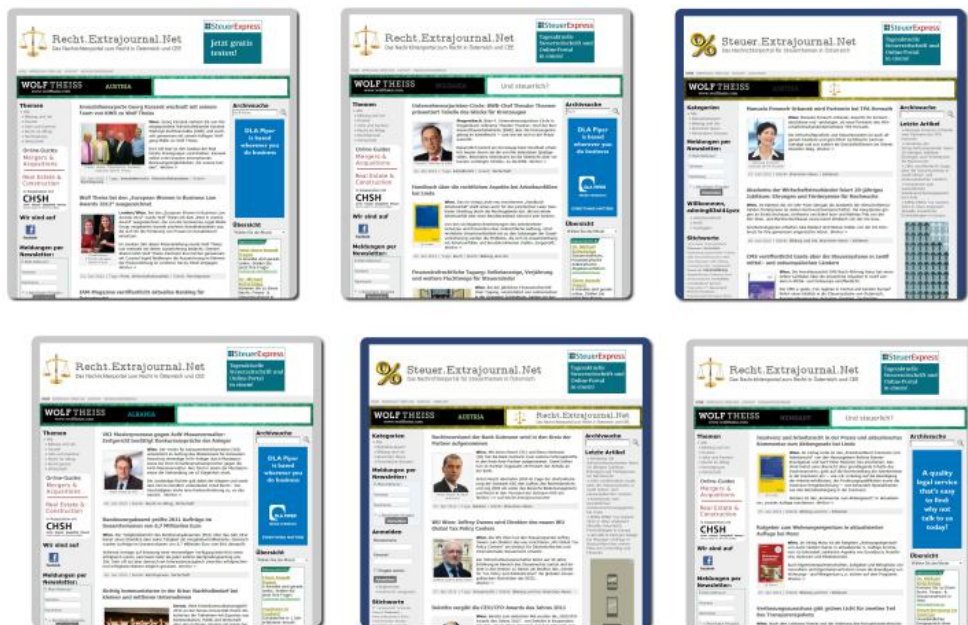
Dies kann etwa auch Internet-Cafés treffen — geben diese ihren Gästen doch die Möglichkeit, das Internet zu nutzen und allenfalls zu missbrauchen. Die tatsächlichen Auswirkungen dieser Erweiterung sind derzeit kaum absehbar.

Fakt ist, dass Unternehmen in Zukunft genau prüfen und überwachen müssen, wem sie

Ihren Internet-Zugang zur Verfügung stellen.

*Autor Mag. Markus Dörfler, LL.M. ist Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf IT-, Datenschutz- und Immaterialgüterrecht in Wien.*

## Immer Up to date:



**Recht.Extrajournal.Net**  
Das Nachrichtenportal zum Recht in Österreich und CEE



© Wolf Theiss

Siegfried Seewald, Wolf Theiss

## Gastbeitrag

# *Polens neue Spielregeln bei der Energie*

*Siegfried Seewald, Partner bei Wolf Theiss in Warschau, schildert neueste Entwicklungen bei der Rechtsprechung und geplante Gesetzesänderungen am polnischen Energiemarkt.*

Das Berufungsgericht in Warschau hatte mit Urteil vom 31. Januar 2013 erstmalig über die Zulässigkeit der Übertragung von sogenannten **Netzanschlussbedingungen** zu entscheiden und diese verneint.

Vor Abschluss eines **Netzanschlussvertrages** erteilen die polnischen **Netzbetreiber** auf Antrag des Anschlusswilligen sogenannte **Netzanschlussbedingungen**. Diese haben eine Gültigkeit von zwei Jahren und stellen eine notwendige Bedingung für den Abschluss eines Netzanschlussvertrages dar. Es war bisher gängige Praxis in Polen, dass ein gewisser **Handel mit den weitläufig begehrten Netzanschlussbedingungen**

herrschte. Mit diesem Urteil dürfte diese Praxis weitgehende Einschränkungen erfahren.

Das Gericht vertritt den Standpunkt, dass bei den Netzanschlussbedingungen keine zivilrechtliche Forderung besteht, die Gegenstand einer Abtretung sein könnte. Die Erteilung der Netzanschlussbedingungen durch die Netzbetreiber begründet nach Auffassung des Gerichts kein Schuldverhältnis, aus dem eine Forderung abgeleitet werden könnte. Die Verpflichtung zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages gemäß Art. 7 Abs. 1 des polnischen Energiegesetzes stellt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung dar und keine zivilrechtliche. Selbst bei unterstell-

tem zivilrechtlichen Schuldverhältnis zwischen Netzbetreiber und Antragsteller verneint das Gericht die Übertragbarkeit auf Grund des Charakters des Rechtsverhältnisses. Einzelheiten werden erst den noch zu veröffentlichenden Urteilsgründen zu entnehmen sein. Bereits jetzt muss jedoch davor gewarnt werden, diesen Umstand beim etwaigen Projekterwerb zu vernachlässigen. Vielmehr ist die Historie eines etwaig vorhandenen Netzanschlussvertrages genauestens zu prüfen.

Dies wird regelmäßig notwendig sein bei kleineren Entwicklern, die von vornherein für bestimmte Projekte keine eigene Gesellschaft (SPV) bzw. eine solche in

einem späteren Entwicklungsstadium, etwa nach Erteilung der Netzanschlussbedingungen, gegründet haben. Der Erwerb von Projekten, bei denen noch kein Netzanschlussvertrag besteht im Rahmen eines sogenannten "**Asset-Deals**" scheint nach dem vorliegenden Urteil gänzlich auszuschließen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Übertragung eines bestehenden Netzanschlussvertrages selbstverständlich möglich ist. Diese erfolgt im Rahmen einer zivilrechtlichen Schuldübernahme. Die Netzbetreiber sehen daher regelmäßig eine **Übertragungsklausel** in ihren Musterverträgen vor.

Das Urteil ist zwar rechtskräftig, kann jedoch mit einer sogenannten Kassationsklage vor dem Obersten Gericht angegriffen werden. Die Entwicklung ist genau zu beobachten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der Rechtsprechung eine Gesetzesänderung notwendig sein wird.

### Geplante Gesetzesänderungen

Polen plant die Einführung eines **Gesetzes zu erneuerbaren Energien**, dessen erster Entwurf bereits im Dezember 2011 vorgelegt worden war. Es ist ein Teil des sogenannten Dreierpakets, mit dem der gesamte gesetzliche Rahmen um erneuerbare Energien reformiert werden soll. Der Entwurf ist nach wie vor Gegenstand zahlreicher, zum Teil kontrovers geführter, Diskussionen und wurde bereits mehrfach geändert. Die Diskussion wird umso heftiger geführt als in neuerer Zeit die Strompreise aber auch (und

vor allem) die Preise für die sogenannten grünen Zertifikate enormen Schwankungen ausgesetzt sind. So schwankten die Preise für grüne Zertifikate zwischen PLN 240 und PLN 91 in der Tiefphase.

In Polen gibt es keine Einspeisungstarife. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr für ein **Zertifikatsystem** entschieden, bei dem einerseits die Erzeuger grüner Energie, sogenannte grüne Zertifikate erhalten, die frei handelbar sind. Andererseits sind andere Marktteilnehmer verpflichtet, diese Zertifikate zu erwerben bzw. eine sogenannte Ersatzgebühr zu zahlen. Daneben gibt es die Pflicht für lokale Netzbetreiber, grünen Strom abzunehmen. Gegenwärtig erfolgt der Ankauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen nach dem Durchschnittsverkaufspreis des vergangenen Jahr, der vom Regulator veröffentlicht wird (für 2012 betrug der Einkaufspreis PLN 198,90). Er unterliegt, ebenso wie die Preise der Zertifikate, im vollen Umfang den Schwankungen des Marktes.

Das geltende Energiegesetz sieht keinerlei Mechanismen vor, die den Ankauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen stabil halten bzw. einen Mindestpreis garantieren würde. Der Gesetzgeber sah sich dadurch gezwungen, Änderungen einzuführen. Dabei wird die gegenwärtige Förderung nur teilweise übernommen.

Nachfolgend einige wesentliche, geplante Änderungen:

- garantierter Ankaufspreis in Höhe von PLN 198,9 pro MW/h Megawattstunde (plus Inflation, plus

Strompreissteigerungen auf dem Markt im vergangenen Jahr). Gleichzeitig wird eine Regelung eingeführt, nach welcher eine Überschreitung dieses Fixpreises um 5% zum Verlust des Rechts zur Herausgabe von grünen Zertifikaten beim Erzeuger führt;

- die sogenannte Ersatzzahlung soll auf dem Niveau von 2012 (PLN 286,74 pro MW/h) eingefroren und nicht indexiert werden;
- zeitliche Begrenzung der Förderung von Investitionen in erneuerbaren Energiequellen auf 15 Jahre;
- die Anzahl der grünen Zertifikate für Windparks wird eingeschränkt. Der Koeffizient sinkt von 0,9 in den Jahren 2013 bis 2014 auf 0,83 für Windparks, die im Jahre 2017 in Betrieb gehen;
- Der Wirtschaftsminister wird ermächtigt, den Anteil der Energie aus erneuerbaren Energiequellen am Gesamtmarkt entsprechend zu erhöhen, wenn die Preise für die grünen Zertifikate innerhalb von zwei Quartalen unterhalb von 75 % der Ersatzgebühr liegen.

Die Vorschläge werden zum Teil stark kritisiert. Insbesondere wird vorgebracht, dass die Windenergie (aktuell hält diese mit Abstand den größten Anteil an erneuerbaren Energiequellen in Polen) nicht genügend gefördert wird. Ob die geplanten Änderungen in der Form umgesetzt werden, bleibt daher abzuwarten. Im Allgemeinen wird damit gerechnet, dass die Förderung der Windenergie stärker beachtet wird, als im bisherigen Entwurf vorgesehen.

*Siegfried Seewald ist Rechtsanwalt und Partner bei Wolf Theiss Warschau*



© Donau-Uni Krems

Fachbereichskoordinator Armin Kammel

**Donau-Uni Krems**

## **Neues LL.M.-Studium zum Vertragsrecht**

*Die Donau Universität Krems führt mit Herbst 2013 ein neues Postgraduate-Studium (LL.M.) für Juristen ein: Vertragsrecht und Vertragsgestaltung.*

Das neue Postgraduate-Studium für Juristen ist bereits das zweite an der Donau-Uni Krems und „materiell umfassend konzipiert“, so Fachkoordinator Armin Kammel.

Es beinhaltet neben den Grundlagen des Vertragsrechts sowie den Instrumenten der Vertragsgestaltung die internationale Dimension des Vertragsrechts.

Weiters werde spezifisch auf die Vertragsformen des

Zivilrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gesellschaftsrechts, des Vergabe- und IT-Rechts sowie Fragestellungen zu Unternehmenskauf und Beteiligungen eingegangen.

### **Breites Themengebiet**

Abgerundet werde das Studium mit der Behandlung vertragsrechtlicher Aspekte aus steuerlicher Sicht sowie dem interdisziplinären Bereich Law & Economics.

Zielgruppe des neuen

LL.M.Studiums seien Juristinnen und Juristen (JungabsolventInnen ebenso wie JuristInnen mit langjähriger Berufserfahrung) die sich als VertragsrechtsexpertInnen beruflich weiterentwickeln wollen.

Da Verträge und deren Gestaltung Grundlage für jede unternehmerische Tätigkeit sind, sei die Zielgruppe breit gefächert und erstrecke sich von Anwälten, Unternehmensjuristen in KMU's, Großunternehmen und Konzernen bis hin



© Donau-Uni / www.stickerfotografie.at

Campus der Donau-Uni Krems

zu Konzipienten und Junganwälten, die in internationalen Großkanzleien tätig werden oder sich selbständig machen wollen.

### **Deutsch und Englisch**

Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch, Start des berufsbegleitenden viersemestrigen Postgraduate-Studiums ist erstmals im Oktober 2013 (Abschluss: LL.M. — Master of Laws). Es ist berufsbegleitend in Modulen konzipiert, sämtliche Lehrveranstaltungen finden im Rahmen von Wochenendmodulen an der Donau-Uni Krems statt - die Möglichkeit eines Fernstudiums besteht nicht.

Mit dem neuen LL.M. zur Vertragsgestaltung schafft man eine Ergänzung zum bestehenden LL.M.-Studium in Bank- und Kapitalmarktrecht, sodass nun zwei LL.M.-Lehrgänge mit fachlicher Kompetenz und breiter praktischer Expertise angeboten werden, wie es heißt.

### **Ausbau des Angebots**

Die Donau-Uni setzt mit dem Ausbau ihres Studienangebots weiter auf innovatives Legal Know-How.

Das neue Studium steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Uni-Senat, die im April erwartet wird.

Dr. Armin J. Kammel, LL.M. (London) ist Fachkoordinator des LL.M.-Studiums „Bank- und Kapitalmarktrecht“ sowie des LL.M.-Studiums „Vertragsrecht und Vertragsgestaltung“ und Faculty-Mitglied an der Donau-Universität Krems.

